

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
**Band:** 22 (1972)  
**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Das Hospital zum Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter [Wolfgang W.Schürle]  
**Autor:** Mommsen, Karl

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einen einheitlichen Typ einer Ratsverfassung weder in den ober- noch in den niederschwäbischen Reichsstädten gegeben habe», so wären doch hin und wieder Analogieschlüsse nicht nur zulässig gewesen. Trotz vielfacher Unterschiede sind doch die Elemente, aus denen die städtischen Verfassungen sich zusammensetzen, an vielen Orten anzutreffen und die Parallelen und Ähnlichkeiten springen überall in die Augen.

So dürfte Eitels Ansicht, dass es in Lindau und Ravensburg keine Gemeinde gegeben habe, weil diese mit dem grossen Rat identisch gewesen sei, sicherlich auf einem Irrtum beruhen, den er von Müller übernommen hat. Seine Belege für diese Ansicht sind dürftig und zudem in keiner Weise zwingend. Ebenso möchte man zur Ansicht, dass der grosse Rat erst als Verfassungsinstitution der Zunft Herrschaft geschaffen worden sei (S. 50 f.), ein grosses Fragezeichen setzen. Auch sollte zwischen Wahl und Vorschlagsrecht unterschieden werden. Bedauerlicherweise unterlässt es Eitel, für die Verfassungsverhältnisse ebenfalls jene Städte vergleichsweise heranzuziehen, die seiner soziologischen Untersuchung eine erfreuliche Breite des Blickwinkels vermitteln. Sowohl über St. Gallen, wo er sich auf Peyers Darstellung stützt, wie für Schaffhausen, wo er Ammann benutzt, wären Darstellungen greifbar, die auch über die Verfassungsentwicklung genügend aussagen würden. Seltsam erscheint es, dass Zürich, welches mit den Bodenseestädten und damit auch mit den zu ihnen gehörenden Städten Oberschwabens enge Beziehungen aufrechterhielt, weder für die Verfassungsentwicklung noch für die soziologischen Teile herangezogen wird. Werner Schnyders Editionen scheinen aber nicht nur Eitel unbekannt geblieben zu sein, da sie in Zeiten erschienen, in denen man in Deutschland für ausländische Literatur keine Devisen bewilligte.

Die kritischen Bemerkungen gehören zur Aufgabe des Rezensenten, sollen jedoch eher die Grenzen der interessanten Untersuchung aufzeigen, als die Arbeit an sich bemängeln. Obwohl man dies Buch nicht ohne Kritik benutzen sollte, stellt es einen wertvollen Beitrag zur inneren Strukturgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit dar. Quellenlage und Arbeitsmethode führen zwar zu einer mehr statischen Sicht der Verhältnisse und vernachlässigen die Entwicklungen etwas, aber gerade deshalb erhalten wir ein auf das Wesentliche beschränktes Bild der grundsätzlichen Strukturen. Sowohl für die Verfassungsgeschichte als auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sollte der Band herangezogen werden.

Basel

Karl Mommsen

WOLFGANG W. SCHÜRLE, *Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter*. Sigmaringen, Thorbecke, 1970. 150 S. (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, XVII.)

In den letzten Jahrzehnten sind die Spitäler auf vermehrtes Interesse der Geschichtsforschung gestossen, zumal seit Siegfried Reickes Werk über

das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter einen begleitenden Überblick geboten hat. Seine Darstellung möchte Schürle am Konstanzer Beispiel überprüfen und erweitern und dabei die rechtlichen und tatsächlichen Abhängigkeiten feststellen. Im speziellen interessiert den Verfasser die grundlegende rechtliche Struktur des Konstanzer Spitals. Anfänglich sieht der Verfasser im Konstanzer Spital vornehmlich eine geistliche Bruderschaft und betont damit das korporative Element als konstitutiv. Mit dem Zurücktreten der Bruderschaft sei das anstaltliche Element mehr und mehr hervorgetreten, weil die Einwirkungen der Stadt auf sein Spital sich aufzeigen lassen. Die durchgehende Zweckbindung an die Armenpflege habe zudem mit dem Rückgang der körperschaftlichen Elemente die stiftungsrechtlichen stärker hervortreten lassen.

Obgleich mancherlei Gesichtspunkte bei einer so scharfen juristischen Sicht stärker hervortreten, wird man Schürles Schlussfolgerungen nur schwer folgen können, zumal die Quellenlage in der Anfangszeit des Spitals eine juristisch exakte Einordnung nur schwerlich erlaubt. So wird man sich fragen, ob allein durch die Bezeichnung einzelner Spitalmeister als «Bruder» und die im 13. Jahrhundert selbstverständlich noch personenrechtlich und nicht institutionell gedachten Übertragungen an die «Armen Christi» den korporativen Charakter genügend belegen. Ein Blick auf andere juristischen Personen, wie etwa das Reich oder die Stadt, macht klar, dass im 13. Jahrhundert erst das Denken von den Personenverbänden zu juristischen Personen übergegangen ist. Diese Fehlbeurteilung geht zum guten Teil darauf zurück, dass sich Schürle auf die überkommenen Thesen zur Konstanzer Verfassungsgeschichte stützte, die allerdings in der letzten Zeit in Frage gestellt wurden.

Abgesehen von dieser juristischen Interpretation bietet die Freiburger juristische Dissertation einen guten Überblick auf die Geschichte des Konstanzer städtischen Spitals. Die wirtschaftliche Seite wird allerdings weitgehend ausgeklammert, da eine andere Arbeit darüber zu erwarten ist. Hin und wieder hat es den Anschein, dass Schürle die Belange der Armenpflege und der Krankenpflege etwas überbetont; denn bekanntlich ist die Altersversorgung lange Zeit der Hauptzweck eines Spitals, da die Möglichkeiten der Medizin und der Krankenpflege beschränkt waren. Bei der Behandlung der wichtigen Pfleger wäre bei einem Juristen zu erwarten gewesen, deren Rechtsfunktion als weltliche Rechtsvertreter und Vögte etwas eingehender zu analysieren. Das hätte zugleich erlaubt, den geistlichen Charakter des Spitals stärker hervorzuheben. Die Regelungen des kanonischen Prozesses entsprechen dem üblichen Vorgehen und sind weniger exzeptionell, als es dem Autor vorkommt.

Es ist hoch erfreulich, dass mit der Arbeit Schürles ein erster Überblick für das Konstanzer Spital vorliegt. Eingehendere Untersuchungen werden zweifelsohne noch weiterführen, vor allem wenn man sich die wachsenden Einflüsse der Stadt durch ihre Pfleger als Studienobjekt auswählen

wird und deren Amtstätigkeit einmal genauer nachgeht, wobei die Arengen der Urkunden mancherlei Gesichtspunkte vermitteln werden.

Basel

Karl Mommsen

HEINZ OTTO BURGER, *Renaissance, Humanismus, Reformation. Deutsche Literatur im europäischen Kontext*. Bad Homburg, Berlin, Zürich, Gehlen, 1969. 510 S., ill. (Frankfurter Beiträge zur Germanistik, Bd. 7.)

Das von Älterer und Neuerer Germanistik etwas vernachlässigte Niemandsland der literarischen Kulturgeschichte, das mit den Begriffen Renaissance, Humanismus und Reformation umgrenzt wird, will B. in einer vorläufigen Synthese zusammenfassend darstellen unter besonderer Beachtung des ebenfalls etwas vernachlässigten eigentlichen Rückgrates: des latein sprachlichen Schrifttums. Der Zufall wollte es, dass ein Jahr nach B. ein ausgewiesener Kenner des deutschen Humanismus, Hans Rupprich, im Rahmen einer breit angelegten Literaturgeschichte eine Darstellung über den gleichen Zeitraum veröffentlichte («Das ausgehende Mittelalter, Humanismus und Renaissance [1370–1520]», in: «Geschichte der deutschen Literatur», hg. v. H. de Boor u. R. Newald, IV/1, München, Beck, 1970). Man wird Rupprichs Darstellung als die normalere betrachten und als das nützlichere Handbuch den Studenten empfehlen. Denn bei B. findet sich beinahe nichts von der Systematik nach Stoff und Gattungen und der nach Vollständigkeit strebenden Stofffülle, die traditioneller Literaturgeschichte eignet. B.s Darstellung folgt strikt der chronologischen Entwicklung, nach Art eines «Kulturfahrplans». Auf der ganzen Breite rückt sie jahrweise vor. Was dadurch an Erkenntnis über die Entwicklung einer Einzelgattung oder -gestalt verloren gehen kann, wird aber vollwertig aufgewogen durch das Sichtbarwerden der Querschnitte zwischen den Gattungen, Personen und Landschaften. Dieses Gewebe ist wortwörtlich der «europäische Kontext». Weniger wörtlich ist «deutsche Literatur» zu nehmen: behandelt wird zum geringsten deutschsprachige, sondern hauptsächlich von Deutschen oder in Deutschland geschriebene Literatur.

Das annalistische Darstellungsprinzip erleichterte dem Autor die Einteilung in Epochen und die Fokussierung eigentlicher Stichdaten: im Mai 1452 «beginnt» der deutsche Frühhumanismus mit einem Werk Eybs und dem Einsetzen von humanistischen Kursen in Wien; der Höhe- und zugleich Endpunkt der 2. Phase des Frühhumanismus ist 1474 mit Eybs «Sittenspiegel» und Steinhöwels «Esopus» erreicht. Nach einer Zwischenphase schliesst in drei Zwölfjahresphasen die Epoche des Hochhumanismus an (1486–1497, 1497–1508, 1508–1519): darin erhält 1492 der deutsche Humanismus durch Celtis vollends den «nationalen Renaissance-Akzent», zwei Generationen, nachdem Poggio in Fulda die Handschrift der «Germania» des Tacitus entdeckt hatte. Mit dem 16. Jahrhundert setzen die Querelen ein. Doch das Jahr 1516/17 bringt den eigentlichen Zenith: Maxi-